



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2006

Nr. 7/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Rinteln am 08. Oktober 2006 aus Anlass der „Rintelner-Weintage“ 70

Entgeltordnung für die Benutzung des Brückentorsaaes (*Stadt Rinteln*) 70

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Fachmarkt Technik Jahnstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift 70

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen 71

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen 71

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2006 71

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2006 72

2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lindhorst 72

1. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtungen der Gemeinde Lindhorst 73

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens Bergkrug der Gemeinde Helpsen vom 1. September 1997 73

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2006 74

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen 74

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Rinteln am 08. Oktober 2006 aus Anlass der „Rintelner-Weintage“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchG) vom 28.11.1956 (BGBl. I. Seite 875) i.V.m. mit § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.06.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der „Rintelner-Weintage“ dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchG die Verkaufsstellen im Ortsteil Rinteln am Sonntag, dem 08. Oktober 2006, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 LadSchG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

31737 Rinteln, den 15.06.2006

Buchholz
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung des Brückentorsaales

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.06.2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

	Gebühr in EUR/Tag
1. Grundmiete für die Nutzung des Brückentorsaales	
1. Veranstaltungen von Betrieben, gewerblichen Unternehmen jeder Art sowie Privatfeiern	770,00
2. Kulturelle Veranstaltungen nicht kommerzieller Art (Theater/Konzerte)	460,00
3. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Schulen	210,00
2. Ausstellungen ohne Getränkeauschank	
	520,00
3. Nutzung des Foyers	
1. allgemein, ohne Getränke- oder Speiseausgabe	100,00
2. allgemein, mit Getränke- oder Speiseausgabe	210,00
4. Nutzung der aufsteigenden Bestuhlung	
• Auf- und Abbau der Podeste für die aufsteigende Bestuhlung	Erstatt. der Lohnkosten

5. Nebenkosten

- Reinigungskosten ab 5 Reinigungsstunden nach tatsächlichem Aufwand
- Stromverbrauch ab 300 kWh nach tatsächlichem Verbrauch

In den unter Ziff. 1-3 genannten Tarifen sind folgende Nebenkosten enthalten:

Benutzung der Stühle und der Künstlergarderoben, der Stromverbrauch bis 300 kWh, Reinigung des Saales und der Toiletten für einen normalen Reinigungsaufwand (bis 5 Reinigungsstunden), Heizung und Lüftung.

Zusätzliche Kosten, die nicht in den Tarifen zu Ziff. 1-4 enthalten sind und nach Aufwand abgerechnet werden:

- Personalkosten, z. B. für Saaltechniker, techn. Hilfspersonal, Hausmeister u. anderes Aufsichtspersonal
- Kosten für die Brandschutzsicherheitswache
- Im Einzelfall kann im Mietvertrag der Abbau und die Reinigung der Bestuhlung sowie der Tische zu Lasten des Mieters vereinbart werden
- Einzelheiten werden in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehrere Tage, ermäßigt sich das Entgelt vom 2. Tag an um **30%** für jeden weiteren Tag.

Die unter Ziff. 4 aufgeführte Kostenerstattung gilt nicht für den Kulturring Rinteln e. V.

Für die Benutzung des Saales für Proben und sonstige Vorbereitungszeiten bis zu sieben Tagen sind lediglich die tatsächlich angefallenen Nebenkosten (siehe Punkt 5) zu entrichten. Im Einzelfall wird der Bürgermeister ermächtigt, für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kein Entgelt zu erheben.

Die Stadt Rinteln ist berechtigt, für alle Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung bis zu **1.500,00 EUR** pro Veranstaltung zu verlangen.

Sämtliche Entgelte einschl. der Sicherheitsleistung müssen grundsätzlich 1 Woche vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Rinteln eingezahlt werden, andernfalls kann die Stadt Rinteln von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31737 Rinteln, den 15.06.2006

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Buchholz

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Fachmarkt Technik Jahnstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Fachmarkt Technik Jahnstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift (der Geltungsbereich liegt westlich der Jahnstraße bis zu einer Tiefe von 143,5m zwischen dem Gelände des Landkreises und dem Penny-Markt) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.07.2006 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung
- sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden.
Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Fachmarkt Technik Jahnstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 18.07.2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 17.07.2006 aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung erlassen

Art. 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) a) Die Gestaltung der Grabstätten soll grundsätzlich mit Pflanzen erfolgen.

b) Naturkies ist als Alternative oder in Kombination mit einer Bepflanzung erlaubt. Folien oder ähnliche Abdeckungen dürfen nur auf Grabstätten, in denen ausschließlich Aschen beigesezt wurden, unter dem Naturkies ausgelegt werden.

c) Grababdeckungen mit Grabplatten sind nur auf Grabstätten, in denen ausschließlich Aschen beigesezt wurden, zugelassen.

(3) Die Grabeinfassungen sind aus natürlichem Material wie Marmor, Stein oder Holz mit einer max. Breite von 10 cm herzustellen. Heckenbewuchs mit max. 50 cm Höhe ist erlaubt.

In § 23 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

(8) Rasengrabstätten werden von der Stadt angelegt.

Die bisherigen Absätze (8) und (9) werden zu den Absätzen (9) und (10).

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Stadthagen, den 18.07.2006

Hoffmann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund der § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz und Verordnungsblatt S. 382), in der z.z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.05.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a

1) Ortsfeuerwehren können Juniorenabteilungen bilden. Der Stadtbrandmeister ist vor der Einrichtung dieser Juniorenabteilungen zu informieren.

2) In einer Juniorenabteilung können Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

3) Die Juniorenabteilung wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Jugendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendung.

4) Die Leitung der Juniorenabteilung erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart bzw. -wartin ist. Der / die Leiter / Leiterin muss mindestens die feuerwehrtechnische Truppführerausbildung nachweisen können, die Gruppenführerausbildung sowie eine Befähigung zum Jugendgruppenleiter bzw. zur -leiterin ist anzustreben.

5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Erforderliche finanzielle Mittel für die Juniorenabteilung werden ausschließlich durch die jeweilige Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 26.05.2006

Hoffmann
Bürgermeister

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2006

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und Änderungen, durch Beschluss vom 20.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.600.000 €
in der Ausgabe auf	6.600.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.670.000 €
in der Ausgabe auf	2.670.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, denen die Bürgermeisterin gemäß § 89 (1) NGO zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € je Haushaltsstelle als unerheblich.

Sapia
Die Bürgermeisterin

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 5.7.2006 –Az. 20 14 10/05- die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

IV.

Veröffentlicht.

Auetal, den 14.07.2006
Gemeinde Auetal
Die Bürgermeisterin
Sapia

Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 16. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 3.194.800 €
in der Ausgabe auf 3.194.800 €
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 423.000 €
in der Ausgabe auf 423.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 50.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2006 wird auf 29,97969% festgesetzt.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 16. März 2006

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wischnat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 26.06.2006 - Az.: 20 14 10/10 - genehmigt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 07.08.2006 bis 15.08.2006 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 10.07.2006

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wischnat

2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

- 1.) § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich jeweils auf eine neunstündige Ganztagsbetreuung, fünfeinhalbstündige Vormittagsbetreuung und vierstündige Nachmittagsbetreuung.
- 2.) § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7:30 Uhr und schließt bei der Ganztagsgruppe um 16:30 Uhr, bei der Vormittagsbetreuung um 13:00 Uhr. Die Nachmittagsgruppe beginnt um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 04.05.2006

Hans-Otto Blume Jens Schwedhelm
Bürgermeister Gemeindedirektor

1. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtungen der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 08. Juni 2006 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtungen der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Artikel I

- 1.) § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
Bei einem Wechsel eines Kindes zwischen zwei Betreuungsgruppen innerhalb eines Kalendermonats wird die Gebühr, die zu Beginn des Kalendermonats erhoben wird, bis zum Monatsende veranschlagt.
- 2.) § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.
- 3.) § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen für Wohngeldempfänger, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird ab Antragstellung monatlich:

a) Betreuung am Vormittag	90,- €
b) Betreuung am Nachmittag	75,- €
c) Ganztagsbetreuung	165,- €

4.) § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen für Empfänger von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch) oder von Leistungen nach Hartz IV (SGB II), sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird ab Antragstellung monatlich:

a) Betreuung am Vormittag	80,- €
b) Betreuung am Nachmittag	65,- €
c) Ganztagsbetreuung	140,- €

5.) § 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
Sollten die Voraussetzungen für eine Benutzungsgebühr nach § 4 Absatz 3 oder § 4 Absatz 4 entfallen, ist das unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

- 6.) § 4 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
Besuchen zwei Kinder einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten die Kindertagesstätte, erhält das zweite Kind eine Ermäßigung von 50%, bei drei Kindern wird für das dritte Kind keine Gebühr erhoben.
- 7.) § 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des Kindergartenjahres festgesetzt.

Artikel II

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2006 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 04.05.2006

Hans-Otto Blume Jens Schwedhelm
Bürgermeister Gemeindedirektor

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug der Gemeinde Helpsen vom 1. September 1997

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 19. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet.
- b) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Kindergarten wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für 1 Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung bis Ende März des lfd. Kindergartenjahres erforderlich.
- c) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1: gültig ab 01. August 2006

Für den Besuch des Kindergarten Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2006:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	85,-- Euro	70,-- Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	125,-- Euro	90,-- Euro
Ganztagsgruppe (9,5 Std. Betreuung)	185,-- Euro	150,-- Euro

2: gültig ab 01. Januar 2007

Für den Besuch des Kindergarten Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Januar 2007:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	90,-- Euro	75,-- Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	125,-- Euro	90,-- Euro
Ganztagsgruppe (9,5 Stunden Betreuung)	185,-- Euro	150,-- Euro

Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben.

d) § 5 Abs. 2 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

Die Ganztagsgruppe kann tageweise in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten verändert werden kann. Die Gebühren werden in diesen Fällen anteilig mit 20,- Euro pro Tag für den Nachmittagsdienst berechnet. Daneben sind die Gebühren für den Vormittagsdienst zu entrichten.

e) In § 5 werden die bisherigen Absätze 2 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 7.

f) § 5 Abs. 6 -neu- wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des lfd. Monats fällig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2006 in Kraft.

31691 Helpsen, 19.06.2006

Neitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 15.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7.958.500 EUR
in der Ausgabe auf	7.958.500 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	761.900 EUR
in der Ausgabe auf	761.900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:
46 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2005.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 15.03.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (Samtgemeindeumlage-Hebesatz) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 21.06.2006 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 03.07.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 22.11.1990 (Abl. RBHan Nr. 27/1990 vom 12.12.1990) vom 12.12.1990 in der Fassung vom 09.11.2005 (Abl. Landkreis Schaumburg Nr. 14/2005 vom 30.11.2005) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2007 für jeden vollen Kubikmeter Frischwasser 2,79 €.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 28. Juni 2006

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen
